HESSEN
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten,
Jagd und Heimat

Förderung für das Gastgewerbe im ländlichen Raum

Informationen zur Gastgewerbeförderung Hessen

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen eine Hilfestellung bieten, um einzuschätzen, ob Sie zuwendungsberechtigt sind, Ihr Projekt förderfähig und was im Übrigen grundsätzlich zu beachten ist.

1. Wer kann einen Antrag auf Gastgewerbeförderung stellen?

Zuwendungsberechtigt sind:

- **Gaststättenbetriebe**, die Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU sind (bis zu 49 Beschäftigte; Jahresumsatz oder Bilanzsumme höchstens 10 Mio. EUR).
- **Hotelleriebetriebe** derselben Größenordnung - jedoch nur, wenn sie zugleich über ein öffentlich zugängliches Gaststättenangebot verfügen.
- **Pächterinnen und Pächter**, sofern sie einen abgeschlossenen Nutzungsvertrag (z. B. Miet- oder Pachtvertrag) besitzen, der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens 5 Jahre läuft.

Grundsätzlich muss sich der Betrieb innerhalb der **Gebietskulisse „Ländlicher Raum“** des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2023-2027 befinden.

2. Wer wird nicht gefördert?

Ausgeschlossen sind alle Rechtsformen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines Klein- oder Kleinstunternehmens hinausgeht. Betriebe, die einem Filial-, Franchise- oder einer vergleichbaren Organisationsform angehören, werden nicht gefördert.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden **bauliche Investitionen** einschließlich Renovierungsarbeiten, die **Anschaffung langlebiger Investitionsgüter** sowie Investitionen in moderne elektronische Systeme (Hardware). Die Investitionen müssen unmittelbar im Zusammenhang mit der Gastronomie oder der Übernachtung stehen und zur Sicherung oder Attraktivitätssteigerung des vorhandenen Angebots beitragen. Dies umfasst auch Bereiche in Bezug auf Anforderungen des baulichen Brandschutzes oder der anlagentechnischen Sicherheit.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen:

- Planungskosten nach aktueller HOAI (ohne Leistungsphase 9)
- Gebühren (z. B. Baugenehmigung)
- Handwerkerarbeiten für bauliche Investitionen (inkl. Material)
- Neue Investitionsgüter (Ausstattung und Einrichtung) im Einzelwert über 800 EUR netto,
- Umbauten von dem Betrieb bereits zugehörigen Fahrzeugen
- Ertüchtigung und Schaffung von Angeboten für Fahrradreisende (z. B. Einstell- und Lademöglichkeiten)
- Historische Baumaterialien (sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle bestätigt wird, z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekt)
- Software, sofern sie für den Betrieb der geförderten elektronischen Systeme erforderlich ist

Nicht zuwendungsfähig:

- Eigenarbeitsleistungen
- Skonti und Rabatte, die nicht in Anspruch genommen wurden
- Kalkulatorische und sonstige Kosten
- Finanzierungskosten
- Abzugsfähige Vorsteuer
- Erwerb unbebauter Grundstücke
- Erwerb und Leasing von Fahrzeugen
- Standardhardware ohne spezifischen Gastro- oder Hotelbezug

4. In welcher Höhe und mit welchem Betrag wird gefördert? – Förderkonditionen

- **Förderquote:** 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- **Höchstfördersumme:** 30.000 EUR pro Betrieb für die gesamte Förderperiode (2026-2029)

- **Mindestbetrag:** Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen insgesamt mindestens 10.000 EUR betragen (bei vorsteuerabzugsberechtigten Betrieben: Nettokosten)
- **Förderart:** Nicht rückzahlbarer Zuschuss (Anteilfinanzierung, Erstattungsprinzip)
- **Eigenanteil:** Mindestens 25 % (auch bei Kombination mit anderen Fördermitteln)

5. Dürfen mehrere Projekte innerhalb der Förderperiode beantragt werden?

Ja. Ein Betrieb kann **mehrere Anträge** innerhalb der Förderperiode (2026-2029) stellen. Die Höchstfördersumme ist jedoch je Betrieb auf 30.000 EUR begrenzt. Ausnahmen hinsichtlich der Höchstfördersumme gibt es nicht.

Als Betrieb im Rahmen der Förderung gilt:

- das Unternehmen (der Antragsteller als juristische oder natürliche Person inklusive verbundener Unternehmen) sowie
- die physische Betriebsstätte (die konkrete Gaststätte oder der konkrete Hotelleriebetrieb an deren jeweiligem Standort/Adresse)

Ein Wechsel des Betreibers führt daher nicht zu einem neuen oder zusätzlichen Förderanspruch für diese Betriebsstätte; die Höchstfördersumme ist fest an diese Definition des Betriebs gebunden.

6. Gibt es Ausnahmen hinsichtlich der Höchstfördersumme?

Nein. 30.000 EUR sind die absolute Obergrenze pro Betrieb über die gesamte Förderperiode.

7. Welche Voraussetzungen muss mein Betrieb erfüllen?

- Der Betrieb muss **öffentlich zugänglich** sein, **warme Speisen und Getränke** anbieten und im Jahr insgesamt **mindestens acht Monate geöffnet** sein.
- Hotelleriebetriebe müssen zusätzlich über ein öffentlich zugängliches Gaststättenangebot verfügen.
- Der Betrieb muss in der **Gebietskulisse „Ländlicher Raum“** (EPLR 2023-2027) oder in den in der Richtlinie definierten Ausnahmebereichen liegen

8. Zu beachten bei Antragstellung

- Vorherige Beratung: Es wird empfohlen, vor der Antragstellung die Beratungsmöglichkeit bei DEHOGA oder der IHK in Anspruch zu nehmen.
- **Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn:** Der Antrag muss **vor Beginn des Vorhabens** gestellt werden – die **erste Auftragsvergabe** gilt als Beginn des Vorhabens. Der Antrag

sollte daher spätestens zwei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO)

- **Bauliche Maßnahmen**: Diese sind nur mit Beteiligung eines **Architekten oder eines anderen Bauvorlageberechtigten nach § 67 HBO** durchzuführen. Mindestens erforderlich ist eine **Vorhabenbeschreibung mit baufachlicher Beurteilung**. Renovierungs- und Sanierungsarbeiten zählen ebenfalls zu baulichen Maßnahmen.
- **Richtlinien und Nebenbestimmungen:** Die Gastgewerberichtlinie sowie die ANBest-P sind vor der Antragstellung zur Kenntnis zu nehmen.
- **Vollständigkeit**: Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Bitte verwenden Sie die Checkliste (sh. unten)
- **Kein Rechtsanspruch**: Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Wo und wie ist der Antrag zu stellen

Der Antrag ist beim

Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

als Online-Antrag über diesen Link

zu stellen.

10. Welche Fristen muss ich beachten?

Anträge für Förderungen **im laufenden Kalenderjahr**:	**15. September**
Überjährige Anträge:	**31. Oktober**
Programmlaufzeit: Die Richtlinie tritt 01.09.2026 in Kraft; gültig bis	**31. Dezember 2029**

11. Welche Unterlagen werden benötigt?

Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit und die Qualität dieser Dokumente!

Allgemeine Checkliste

Dokument	Hinweis	Checkbox
Anschrift und Kontaktdaten	korrekt hinterlegt	
Bankverbindung	korrekt hinterlegt	
Ausweiskopie	Vorder- und Rückseite; gut lesbar	
Förderrichtlinie	zur Kenntnis genommen	
Datenschutzhinweise	zur Kenntnis genommen	
ANBest-P	zur Kenntnis genommen	
Betriebsbeschreibung	Vorlage bereitgestellt	
2 bzw. 3 Angebote je Investition oder alternativ Kostenschätzung nach DIN 276 durch Architekt	zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit	
Gewerbeanzeige	der zuständigen Kommune	
Fotos und Pläne vom Vorhaben		
Projektbeschreibung	mit Kosten- und Finanzierungsplan	
Zeitraum für Durchführung des Projekts		
Kosten- und Finanzierungsplan	Vorlage bereitgestellt	
Speise- und Getränkekarte		
Erklärung, dass noch nicht begonnen wurde		
De-minimis-Erklärung	Gemäß VO (EU) 2023/2831	
Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag		

Zusätzliche Checkliste (projektbezogen, je Einzelfall)

Vorhabenbeschreibung, inkl. Kostenaufstellung durch Architekt	bei baulichen Vorhaben:	
Baugenehmigung	falls genehmigungspflichtig (Bauantrag gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn)	
Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	falls erforderlich	
Architektenvertrag	bei Beantragung von Planungsleistungen	
Finanzierungszusage und Kreditbereitschaft der Bank	bei Finanzierung durch Darlehen	
De-Minimis Bescheinigung	Ggf.	
Pachtvertrag mit mind. 5-jähriger Laufzeit	bei Pächtern	

12. Was muss der Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) enthalten?

Der KFP ist die **Gegenüberstellung der Ausgaben** (alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Geldzahlungen) und der zugehörigen **Einnahmen/Finanzierung**.

- **Kostenseite**: Gesamtsumme der prognostizierten Kosten (z.B. durch Kostenvoranschlag/Preiserkundung) sowie eine Übersicht der einzelnen Positionen
- **Finanzierungsseite:** alle Positionen, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden – einschließlich der beantragten Fördermittel.
- Einnahmen und Ausgaben müssen sich **gegenseitig ausgleichen**, so dass sowohl die Finanzierung als auch das Erfordernis der Förderung hinreichend dargelegt sind.

13. Was ist bei Anschaffungen zu beachten?

Auftragswert **bis 10.000 EUR (netto):**

- mindestens zwei Angebote einholen (Empfehlung, um dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzukommen)

Auftragswert **über 10.000 EUR (netto):**

- Grundsätzlich drei Vergleichsangebote einholen und Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

Sachlich zusammenhängende Aufträge dürfen **nicht aufgeteilt** werden, um Schwellenwerte zu umgehen.

Die **Auswahlentscheidung** ist zu dokumentieren.

Wenn drei Vergleichsangebote nicht möglich sind: Wirtschaftlichkeit auf andere Weise nachweisen und Entscheidung für den beauftragten Anbieter **schriftlich begründen und ebenfalls dokumentieren** (z.B. bei Monopolanbietern)

14. Wie erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung erfolgt nach **Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises** in einer Summe (**Erstattungsprinzip**).
- Bei **überjährigen Projekten** erfolgt ein Mittelabruf nach Vorlage und Prüfung des **Zwischennachweises** einmalig pro Jahr der Mittelbereitstellung.

15. Ist nach der Förderung noch etwas zu beachten?

Pflichten nach Projektabschluss:

- Vorlage des **Verwendungsnachweises** und ggf. Zwischennachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht)
- Anbringung einer **Plakette** mit dem Hinweis „Gefördert vom Hessischen Heimatministerium“ sowie Verwendung des **Logos des Landes Hessen** (wird von der Bewilligungsstelle bereitgestellt)

Zweckbindungsfristen:

- **Bauten und baulichen Anlagen**: 15 Jahre nach Abschlusszahlung
- **Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte:** 5 Jahre nach Abschlusszahlung

Wird der Fördergegenstand innerhalb dieser Fristen veräußert oder nicht mehr dem Förderzweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung widerrufen werden.

16. Können die Mittel mit anderen Fördermitteln kombiniert werden?

Ja, eine **Kombination mit anderen Fördermitteln** ist grundsätzlich möglich.

Folgendes ist zu beachten:

- Der **Eigenanteil** von 25 % darf nicht unterschritten werden – andernfalls wird die Zuwendung entsprechend gekürzt
- Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen im Sinne des EU-Rechts die Vorgaben des **Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2831** zu berücksichtigen.

17. An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Die Geschäftsstelle Gastgewerbeförderung erreichen Sie unter Telefon +49 611 815 3199 bzw. per E-Mail an: gastrofoerderung@landwirtschaft.hessen.de

Weitere Informationen: Gastgewerbeförderungen | landwirtschaft.hessen.de